

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

#### **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 536**

#### **Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung**

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Pulldachsanierung der Schule in Mitterfecking – Zimmerer-, Flachdach und Spenglerarbeiten“ erweitert.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Gemeinderat Fahrholz trifft ein.**

**Nr. 537**

#### **Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Saal a.d. Donau, FINr. 128, Gemarkung Oberschambach**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Gemeinderat Schlachtmeier trifft ein.**

**Nr. 538**

#### **Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses, Saal a.d. Donau, Brechenmacherstr. 25, FINr. 1344/5, Gemarkung Mitterfecking**

Herr Marco Seebauer beabsichtigt die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Flachdach und einer Wandhöhe in Höhe von 7 m. Hierfür, sowie für die Errichtung des Flachdaches und für die Verlegung der Grundstückszufahrt auf die östliche Grundstücksseite, wo er eine Doppelgarage errichten möchte, beantragt er Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die nördlich angrenzenden Nachbarn haben ihre Unterschrift zum Bauvorhaben widerrufen und kritisieren vor allem die Wandhöhe von 7 m und die Errichtung des Gebäudes als Flachdach. Im Gremium herrscht die einhellige Meinung, wegen der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 1 m, die auch vom nördlichen Nachbarn beklagt wird, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Die Verlegung der Grundstückszufahrt nach Osten hin wird hingegen als unproblematisch angesehen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 21 Ja: 0 Nein: 21**

Damit gilt das gemeindliche Einvernehmen als nicht erteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 539**

**Bauantrag auf Neubau eines Güllebehälters, Saal a.d.Donau, FINr. 87, Gemarkung Oberschambach**

Herr Andreas Gabelberger beantragt die Errichtung eines Güllebehälters mit einem Durchmesser von 16 m und einer Höhe von 5 m und einem Nettovolumen von 994 m<sup>3</sup>.

Der Güllebehälter soll unterhalb der Geländeoberkante und nördlich der Straße Im Steinfeld in einem Abstand von ca. 30 m westlich von der Hofstelle des Antragstellers entfernt errichtet werden. Begründet wird der Antrag damit, dass nach der neuen Düngeverordnung Ausbringzeiten für organische Dünger verkürzt und gleichzeitig eine Lagerkapazität von mindestens 9 Monaten vorgehalten werden muss. Deshalb soll auf Flurnummer 87 im Außenbereich ein neuer Güllebehälter, neben dem bereits genehmigten Schweinestall, entstehen. Der bereits genehmigte kleinere Güllebehälter im Hof würde dann nicht gebaut.

Einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Ganzkornsilos und einer geschlossenen Güllegrube am gleichen Standort, über den der beschließende Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau in der Sitzung vom 02.02.2016 entschieden hatte, wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass es gegen das erneute Bauvorhaben zahlreiche Einwendungen gibt. Der Gemeinde wurden u.a. eine Unterschriftenliste mit Begründung und 57 Unterschriften überreicht, Berechnungen von Herrn Anton Gaßner, ein Schreiben von Herrn Paul Berghammer, ein Schreiben der Anlieger der Straße Im Steinfeld sowie ein Artikel aus einer Fachzeitschrift zur Explosionsgefahr von Methangas in Güllegruben.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, aus rechtlichen Gründen das gemeindliche Einvernehmen, wie zuletzt bei der Bauvoranfrage, zu erteilen.

Im Gremium gibt es zum Bauvorhaben eine rege Diskussion. Von vielen Räten wird insbesondere die Vorgehensweise und die Standortwahl des Landwirts kritisiert. Überwiegender Tenor ist, dass die Güllegrube am jetzt geplanten Standort, direkt an der Straße Im Steinfeld, welche an der Südseite zum Teil mit Wohngebäuden bebaut ist, kritisch gesehen wird. Ein von der vorhandenen Bebauung weiter entfernter Standort würde als unproblematischer gesehen.

Ferner wird die Notwendigkeit der neuen Güllegrube bezweifelt, zumal auch mit den bereits vorhandenen und genehmigten Güllegruben ausreichende Lagerkapazitäten vorhanden wären.

Darüber hinaus wird noch an die noch offene Bauvoranfrage zur Errichtung einer Wohnbebauung südlich am beantragten Standort hingewiesen und darauf, dass zumindest Teile der vorhandenen Stallung keine Baugenehmigung haben.

Gemeinderat Czech stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, über den Bauantrag abzustimmen.

**Beschluss:**

Über den Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

**Anwesend: 21 Ja: 20 Nein: 1**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Andreas Gabelberger wird erteilt.

**Anwesend: 21 Ja: 3 Nein: 18**

Damit gilt das gemeindliche Einvernehmen als nicht erteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 540**

**Bauantrag, 1. Tektur zum Eingabeplan zum Neubau von 6 Sozialreihenhäusern und einer Gemeinschaftsunterkunft, Carportanlage und Müll-/Fahrradhäuschen; hier: geänderte Ausführung von 2 Dachgauben, Saal a.d.Donau, Fl.Nr. 1551/5, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 541**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Hauptstraße (Netto Areal)“: Vorstellung der Planung; Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 05.04.2016 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Hauptstraße (Netto Areal) beschlossen. Der Bürgermeister begrüßt Herrn Michael Büchl, der dem Gremium die Grundzüge der Planung darstellt.

Durch die Firma B+Z Projektbau 2 GmbH aus Kelheim wurde über die Gemeinde an das Landratsamt eine Bauvoranfrage auf die Erweiterung des bestehenden Supermarktes auf der Flurnummer 1551, Gemarkung Saal (Netto-Markt), gestellt. Zu diesem Vorbescheid hatte die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und auch das Landratsamt Kelheim erteilte am 18.02.2016 einen positiven Vorbescheid. Bei der Erweiterung des bestehenden Supermarktes auf eine Verkaufsfläche von 1200 m<sup>2</sup> liegt jedoch ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vor, von dem Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zu erwarten sind. Betriebe dieser Größe sind nur im Kerngebiet oder für festgesetzte Sondergebiete zulässig. Aufgrund dieser Vorbescheidslage, aber auch aufgrund der Auskunft der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung Landes- und Regionalordnung, dass der Bereich bauplanungsrechtlich als Sondergebiet ausgewiesen werden sollte, hat nunmehr die Firma B+Z Projektbau 2 GmbH mit Schreiben vom 31.03.2016 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung des Netto-Marktes auf der Flurstücknummer 1551 beantragt. Das Büro führt weiter aus, dass es wegen der zukünftigen Zufahrt zur Gemeinschaftsunterkunft unter einem großen Zeitdruck stehe. Die Netto-Markt Erweiterung muss bis zum Bezug der Gemeinschaftsunterkunft im Herbst 2016 fertig gestellt sein, da wegen der vorhandenen Zufahrtsbreite keinerlei Bautätigkeiten, Gerüststellungen etc. mehr möglich sind. Weder PKW's noch Rettungsfahrzeuge könnten die rückwärtigen Gebäude erreichen; ein Bezug wäre somit nicht möglich. Für das antragsgegenständliche Grundwerk besteht momentan noch kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Mischgebiet/MI ausgewiesen. Angedacht ist, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB zu erstellen und diesen im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Dabei soll die Fläche als Sondergebiet für den Einzelhandel ausgewiesen werden. In diesem Fall kann von einer Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan würde ohne Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Dabei soll als Rechtsgrundlage ein vorhabenbezogener Bebauungsplan dienen. Dieses Instrument des § 12 BauGB verbindet - vereinfacht ausgedrückt – die Elemente eines Bebauungsplanes mit einem Erschließungsvertrag in einer vertraglichen Baupflicht.

Der vom Vorhabensträger erarbeitete, und mit der Gemeinde abgestimmte, Vorhabens- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 3 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Der Vorhabensträger ist zur Durchführung des Projektes bereit und auch in der Lage und ist bereit, sich mittels eines Durchführungsvertrages an der Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Die Vorteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen für die Gemeinde in der Möglichkeit, die Planungs- und Erschließungskosten weitgehend auf den Vorhabensträger zu übertragen. Die Gemeinde bleibt aber auch hier Herrin des Verfahrens. Der Vorhabensträger profitiert dagegen von einem schnellen Verfahren.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Planentwurf wird durch das Ingenieurbüro B + Z Projektbau 2 GmbH erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des bisherigen Netto-Marktes, südlich angrenzend an die Hauptstraße.

Er umfasst folgende Grundstücke (jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau)

- Fläche bisheriger Netto-Markt Flurnummer 1551
- östlicher Teil des Grundstücks Flurnummer 1551/5 (Bereich des dort geplanten RÜB)
- Teile der Flurnummer 25/20 (Grünstreifen südlich der Hauptstraße).

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Osten: Grundstück Flurstück 1551/4
- Im Süden: die südlichen Restflächen des Grundstücks Flurstück 1551/5
- Im Westen: das Grundstück Flurstück 1551/2
- Im Norden: Die restliche nördliche Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 25/20 sowie die Hauptstraße (KEH 10) in Saal a.d.Donau.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet auszuweisen.

Die Fläche soll im Bebauungsplan als Sondergebiet Einzelhandel dargestellt werden.

Es ist mit B+Z Projektbau 2 GmbH ein Vorhabens- und Erschließungsplan abzuschließen.

Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Beschluss:**

Das Gebiet soll als Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO - Einzelhandel - ausgewiesen werden und dient dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Die zulässige Gesamtverkaufsfläche des Sondergebiets beträgt maximal 1.200 m<sup>2</sup>. Das Maß der baulichen Nutzung wird als SO festgesetzt, die Grundfläche GR mit maximal 4.800 m<sup>2</sup> und die Geschossflächenzahl GFZ mit maximal 0,4.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Hauptstraße (Netto Areal)“ auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung und die Fachstellenbeteiligung durchzuführen.

#### **Beschluss:**

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 542**

#### **Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Werkstraße mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 6; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 19.04.2016 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 27.05.2016 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 27.05.2016. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Im Folgenden erfolgt die Behandlung der Anregungen sowie die Abwägung nach § 1 Abs. 7.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen	8	Bayernwerk Netz
2	Landratsamt Kelheim	9	Bayernwerk
3	Amt für ländliche Entwicklung	10	Pledoc
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	Regierung von Niederbayern
5	Abwasserzweckverband Kelheim	12	Regionaler Planungsverband
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	13	Vermessungsamt Abensberg
7	DT Netzproduktion GmbH	14	Wasserwirtschaftsamt Landshut

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	3	Wasserwirtschaftsamt Landshut
2	Bayernwerk		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

1	Gemeinde Hausen – Bgm. Dürmayer	21.04.2016
2	Wasserwirtschaftsamt Landshut	22.04.2016
3	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg, Hr. Mühlbauer	25.04.2016
4	Pledoc	26.04.2016
5	Regierung von Niederbayern – Hr. Esch	26.04.2016
6	Regionaler Planungsverband – Hr. Gottschalk	26.04.2016
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Hr. Süß, Hr. Ingerl	04.05.2016
8	Landratsamt Kelheim FNP/BBP: Städtebau	17.05.2016
9	DT Netzproduktion GmbH	20.05.2016

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

1	Abwasserzweckverband Kelheim – Thomas Ederer	22.04.2016
2	Landratsamt Kelheim FNP/BBP: Wasserrecht	17.05.2016
3	Landratsamt Kelheim FNP/BBP: Naturschutz	17.05.2016
4	Landratsamt Kelheim FNP/BBP: Immissionsschutz	17.05.2016
5	Bayernwerk Netz	25.05.2016
6	Amt für ländliche Entwicklung – Christian Thurmaier	25.05.2016

Von Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

### **1. Abwasserzweckverband Stellungnahme von Herrn Thomas Ederer vom 22.04.2016**

„Aus den geplanten Baugrundstücken **darf nur das Schmutzwasser** der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden.“

Die **Grundstücksentwässerungsanlage des „Freibades“** verläuft durch das südliche Baugrundstück (Parzelle2).“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Anmerkung:

Im Bebauungsplan ist bereits die Festsetzung enthalten, dass Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Irrtümlich wurde entgegen dem letzten Beschluss des Gemeinderats hier nur das Niederschlagswasser von privaten Grün- und Freiflächen erwähnt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Absatz, so wie ursprünglich vorgesehen, in „Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern“ zu ändern.

Die Entwässerungsleitung des Freibades wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die **Festsetzung zum Niederschlagswasser wie vorgeschlagen** zu berichtigen.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

## **2. Stellungnahme Landratsamt –Wasserrecht – vom 17.05.2016**

**Zum FNP:**

Die wasserrechtliche Prüfung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Saal a.d. Donau durch Deckblatt Nr. 6 beschränkt sich auf eine evtl. Lage des betroffenen Gebietes in einem amtlichen festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die Änderung tangiert bzw. grenzt an das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 18.12.2015 vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiet des Feckinger Baches**. Grundsätzlich ist die Ausweisung neuer Baugebiete – auch bei nur teilweiser Lage – im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 und abs. 6 WHG) und kann nur bei kumulativer Erfüllung der in § 78 Abs. 2 WHG genannten Kriterien ausnahmsweise wasserrechtlich zugelassen werden. Da im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Feckinger Baches lediglich eine Grünfläche gestaltet werden soll, fällt die geplante Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht unter dieses Verbot. Wasserrechtlich sehen wir in diesem Fall nichts veranlasst. Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

**Zum BBP:**

Die wasserrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Werkstraße“ der Gemeinde Saal a.d. Donau beschränkt sich auf eine evtl. Lage des betroffenen Gebietes in einem amtlich festgesetzten oder vorläufig **gesichertem Überschwemmungsgebiet**.

Gemäß der in die Planung eingetragene HQ 100-Linie tangiert das geplante Baugebiet das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 18.12.2015 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Feckinger Baches bzw. reichen die geplanten Maßnahmen zur Grünordnung in das Überschwemmungsgebiet hinein.

Grundsätzlich ist die Ausweisung neuer Baugebiete – auch bei nur teilweiser Lage – im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 WHG) und kann nur bei kumulativer Erfüllung der in § 78 Abs. 2 WHG genannten Kriterien ausnahmsweise wasserrechtlich zugelassen werden. Da gemäß der Planung im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Feckinger Baches lediglich eine Grünfläche gestaltet werden soll, fällt die Ausweisung des Baugebietes im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Werkstraße“ nicht unter dieses Verbot. Wasserrechtlich sehen wir in diesem Fall nichts veranlasst.

Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung des Landratsamtes, Belange des Wasserrechts zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind dementsprechend **nicht erforderlich**.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**3. Stellungnahme Landratsamt Naturschutz vom 17.05.2016**

**Zum FNP**

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber den Änderungen mittels Deckblatt keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Deckblatt sind jedoch die **grünordnerischen Darstellungen** (Baumreihe, randliche Eingrünung des MI) zu ergänzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung des Landratsamtes, Belange des Naturschutzes, zur Kenntnis.

Die **grünordnerischen Darstellungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes** (Baumreihe sowie Ortsrandeingrünung) werden entsprechend in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan übernommen.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Zum BBP:**

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:

Ausgleichsmaßnahme:

- Aus dem Datenblatt zur internen Ausgleichsfläche (Umweltbericht, S. 33) ergeben sich **drei verschiedene Flächengrößen**: der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf/Anrechnungsfläche von 735 m<sup>2</sup>, die tatsächlich Größe der Ausgleichsfläche d.h. lt. Pflegekonzept Länge von ca. 90 m und Breite von ca. 8m =720 m<sup>2</sup> - diese 720 m<sup>2</sup> entsprechen auch der Darstellung im Bebauungs- und Grünordnungsplan. Unklar ist, welche Bedeutung die „genutzte Teilfläche von 935m<sup>2</sup>“ hat.
- Obstbäume: Die vorgeschlagene **Pflanzqualität** kann aus fachlicher Sicht auf die Qualität: Hochstamm, 2 x v, StU 6-8 reduziert werden.
- Extensivwiese: Für die Ansaat des Wiesenstreifens ist **Regiosaatgut** zu verwenden. Hier bitte noch eine geeignete Mischung im Datenblatt ergänzen. Aufgrund der Standortverhältnisse ist eine starke Aushagerung der Fläche wahrscheinlich nicht zu erwarten. Eine zweimalige Mahd (1. Schnitt ab 15. Juni) des Wiesenstreifens ist deshalb ausreichend.
- Beim Pflegekonzept bitte auch noch ergänzen, dass auf den Ausgleichsflächen **keine Düngung und kein Einsatz** von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.
- Gemäß Arbeitshilfe zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird vorgeschlagen, den voraussichtlichen **Entwicklungszeitraum** für den Obstbestand mit artenreichem Extensivgrünland auf 25 Jahre zu reduzieren.
- Die Ausgleichsfläche ist **auf Dauer zu unterhalten**.
- Zur besseren **Nachvollziehbarkeit im Gelände** ist eine dauerhafte und gut erkennbare Grenzmarkierung der Ausgleichsfläche (z.B. mittels Eichenstangen) erforderlich.

Die **Meldung der festgesetzten Ausgleichsfläche** an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (Anleitung und elektronischer Meldebogen stehen unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm> zur Verfügung) und die Bestellung einer unbefristeten beschränkten persönlichen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde, sind durch die Gemeinde zu veranlassen.

Anmerkung:

- Der tatsächliche Ausgleichsbedarf beträgt 735 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird in Form der Baumreihe in Extensivwiese entlang der Straße mit 735 m<sup>2</sup> erbracht (ca. 90m x 8 m). Im Datenblatt ist wie angemerkt ein Tippfehler enthalten, die genutzte Teilfläche beträgt selbstverständlich 735 m<sup>2</sup>, nicht 935 m<sup>2</sup>.
- Die Pflanzqualität der Obstbäume ist derzeit mit 10-12 cm Stammumfang angegeben.
- Die Maßnahmen zur Extensivwiesenansaat können noch um die Angabe „Regiosaatgut“ und der Mischungsangabe: RSM 8.1.1 „Biotopmischung, Variante 1“ (70 % Gräser, 30 % Kräuter) konkretisiert werden. Ebenso kann die Schnitzzahl auf 2 (statt bisher 3 für die ersten 5 Jahre) reduziert werden.  
In der Einleitung zu den Ausgleichsmaßnahmen ist bereits die Festsetzung enthalten, dass keine Düngung oder Pflanzenschutzmittel zulässig sind.
- Entsprechend dem Vorschlag der UNB kann der voraussichtliche Entwicklungszeitraum für die Obstbaumreihe von 30 Jahre auf 25 Jahre reduziert werden.
- Ergänzend kann der Hinweis aufgenommen werden, dass die Ausgleichsflächen dauerhaft unterhalten werden müssen.
- Ergänzend kann bei den Maßnahmen die Markierung mittels Eichenpflocken aufgenommen werden.
- Der entsprechende Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- Den **Tippfehler bei der Größe** der Ausgleichsfläche zu korrigieren
- Die **Pflanzqualität der Obstbäume** entsprechend dem Vorschlag der UNB nach unten zu korrigieren.
- Die **Konkretisierung der Rasenansaat** wie o. vorgeschlagen.
- Die **Reduzierung des Entwicklungszeitraums** für die Obstbaumreihe auf 25 Jahre
- Die Ergänzung des **Hinweis auf dauerhafte Unterhaltung** der Ausgleichsfläche
- Die **Markierung der Ausgleichsflächen** aufzunehmen

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

#### 4. Stellungnahme Landratsamt Immissionsschutz vom 17.05.2016

**Zum FNP:**

Die Gemeinde überprüfte die Einstufung für ein Mischgebiets- oder Allgemeines Wohnen nochmals. Die Einstufung ist nun auf ein **Mischgebiet** festgelegt.

Von fachlicher Seite **bestehen keine grundsätzlichen Bedenken**.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung des Landratsamtes, Belange des Immissionsschutzes zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind dementsprechend nicht erforderlich.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Zum BBP:**

Im ersten Verfahren schlug die Fachstelle Immissionsschutz Verbesserungen vor, diese integrierte die Gemeinde nun im Bebauungsplan im Rahmen der zweiten Beteiligung.

Die Gebietseinstufung wurde von einem Dorfgebiet in ein Mischgebiet umgewandelt, so dass keine Nutzungskonflikte entstehen.



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Zur Darstellung der Verkehrsbelastung zur Tageszeit wurde die **Isophonenlinie** Verkehrslärm Tag und deren Beschriftung gemäß den Berechnungen des Gutachtens von GEO.VER.S.UM (Gutachten vom 08.09.2015) im Bebauungsplan ausgebessert. Es wird empfohlen, das Gutachten von GEO.VER.S.UM als Bestandteil der Begründung aufzunehmen, was dem Bürger einen besseren Einblick in die Schallsituation gewährt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Anmerkung:

Das Gutachten liegt bereits der Begründung bei bzw. wird auch innerhalb der Begründung darauf verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung zur Kenntnis, Änderungen an der Bauleitplanung sind **nicht erforderlich**.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

## **5. Stellungnahme Bayernwerk, Herr Matthias Fischer, vom 25.05.2016**

Unsere Stellungnahme vom 10.03.2016 **behält weiter ihre Gültigkeit**.

Anmerkung:

Die genannte Stellungnahme des Bayernwerks bezieht sich in erster Linie auf Notwendigkeiten bei der Kabelverlegung zur Erschließung neuer Baugebiete, d.h. Lage und Beschaffenheit der neuen Leitungstrassen. Da in diesem Fall keine neuen Erschließungsanlagen wie Straßen geschaffen werden müssen, und zudem erst im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet werden müssten, ergibt sich daraus nicht die Notwendigkeit von Änderungen an der Bauleitplanung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind **nicht erforderlich**.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

## **6. Stellungnahme vom Amt für ländliche Entwicklung, Hr. Thurmaier, vom 25.05.2016**

Laut dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen **Potenziale der Innenentwicklung** möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Ziel der Landesplanung und städtebaulichen Entwicklung in Bayern ist, die Ortskerne (und damit die bauliche Identität) zu stärken und eine weitere Entwicklung an den Ortsrändern möglichst zu verhindern. Dies bedeutet in erster Priorität zu prüfen, ob die Nutzung von leerstehenden oder von Leerstand bedrohten Gebäuden im Ortskern, die Wiedernutzung brachliegender innerörtlicher Grundstücke oder eine Schließung von Baulücken anstelle der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete möglich ist. Die Vernachlässigung der Innenentwicklung kann zu einer Abnahme der früher typischen Funktionsvielfalt und zu einem gesellschaftlichen und ökonomischen Vitalitätsverlust führen.

Die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie (StMUG 2013) zielt darauf ab, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, insbesondere hochwertige Böden sollen für die Landwirtschaft erhalten werden.

Die Ziele Innenentwicklung und Reduzierung des Flächenverbrauchs sind u.a. im Landesentwicklungsprogramm Bayern, im Raumordnungsgesetz und im Baugesetzbuch festgeschrieben.

Die Gemeinde Saal ist Mitglied der integrierten Ländlichen Entwicklung Donau-Laber. Innerhalb dieses Gemeindeverbundes aus 9 Kommunen wird in den nächsten Jahren das Thema

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Innenentwicklung einen hohen Stellenwert erfahren. Es ist anzustreben, dass dieses Ziel auch konkret in die Bauleitplanung der beteiligten Kommunen Eingang findet.

Ich bitte daher vor jeder Flächennutzungsplanänderung zu ermitteln, ob und welche alternativen Flächen für eine bauliche Erweiterung zur Verfügung stehen und ob Innenentwicklungspotenziale vorhanden sind, auch wenn dies in der Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplans (vgl. S. 13) bereits beschrieben ist. Eine immer weitergehende, schrittweise Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann eine schleichende Verödung und Wertminderung der Innerortsflächen und ein unumkehrbares „Ausfransen“ des Ortes verursachen.

Anmerkung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Regierung mit Stellungnahme vom 16.03.2016 ebenfalls diesen Punkt thematisiert. Da es sich jedoch nur um 2 Parzellen handelt, kann lt. Argumentation der Regierung die Planung als „noch den Landesplanerischen Vorgaben“ entsprechend hingenommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung des Amts für ländliche Entwicklung zur Kenntnis, folgt jedoch der o.g. Stellungnahme der Regierung. Änderungen an der Bauleitplanung **sind nicht erforderlich.**

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 543**

**Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 6, Bereich „Werkstraße“ und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Werkstraße“; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Werkstraße“ sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat fasst den **Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss** zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Werkstraße“ sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Plan auszufertigen (gem. Art. 26 Abs. 2 GO) und bekannt zu machen (gem. § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3).

**Beschluss:**

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Gemeinderätin Wolter verlässt die Sitzung.**

**Nr. 544**

**Einrichtung kommunaler Hotspots**

Auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat sollen bis 2020 in Bayern 10.000 freie WLAN-Hotspots entstehen. Durch den Freistaat wird für die Kommunen der Aufbau der Hotspots über das WLAN-Zentrum Straubing koordiniert. Interessierte Kommunen können bis zu zwei Hotspots festlegen.

Der Freistaat übernimmt die Kosten für die Ersteinrichtung, die Kommune trägt die Betriebskosten.

Die Fraktion der Wähler für Wähler haben beantragt, in der Ortsmitte mehrere WLAN-Hotspots an der Christkönigskirche, am Kirchplatz, an den Sportplätzen Saal und Mitterfecking, sowie beim Freibad zu errichten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zweiter Bürgermeister Rummel hält die Installation von WLAN-Hotspots nicht mehr für erforderlich, da zwischenzeitlich auch eine WLAN-Nutzung über Handyvertrag problemlos und mit großem Volumen möglich ist.

Gemeinderat Kasper spricht sich gleich für vier WLAN-Hotspots aus, der Bürgermeister entgegnet, dass für dieses Jahr nur zwei Hotspots geplant sind. Er schildert zusammen mit Herrn Zeitler auch noch die Möglichkeit, über die Freifunkerinitiative ein kostenloses WLAN für Bürger zur Verfügung zu stellen, bemängelt aber, dass es hier nicht möglich ist, Schutzfilter einzubauen. Dies hält er aber im Hinblick auf die Vermeidung einer möglichen Jugendgefährdung für absolut erforderlich.

Durch Gemeinderat Schwikowski werden Standorte am Freibad und beim Generationenpark ins Gespräch gebracht. Der Bürgermeister entgegnet, dass der Standort am Freibad nur für zwei bis drei Monate im Jahr genutzt wird und hält einen Hotspot am Generationenpark für eine Fehlinvestition.

Die Gemeinderäte Schlachtmeier und Wochinger schlagen vor, WLAN-Hotspots vorrangig am Bahnhof und an zweiter Stelle am Kirchplatz zu errichten. Beide seien wichtige Punkte, die mit WLAN versorgt werden sollten. Dem kann sich auch Gemeinderat Kasper anschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Basis des Angebotes des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat das Angebot zur Errichtung von zwei Hotspots anzunehmen.

**Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1**

**Beschluss:**

Am Bahnhof soll ein WLAN-Hotspot errichtet werden.

**Anwesend: 20 Ja: 18 Nein: 2**

**Beschluss:**

Am Kirchplatz soll ein WLAN-Hotspot errichtet werden.

**Anwesend: 20 Ja: 17 Nein: 3**

Somit sind als erste Standorte für die WLAN-Hotspots der Bahnhof und der Kirchplatz gewählt.

**Gemeinderat Fuchs verlässt die Sitzung.**

**Nr. 545**

**Errichtung eines Halteverbotes entlang der Pechackerstraße**

In der Pechackerstraße kommt es durch den dortigen regen LKW-Verkehr und durch geparkte LKW's immer wieder zu Verkehrsbehinderungen.

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird daher beschlossen, entlang der Pechackerstraße ein Halteverbot, Zeichen 283 StVO, zu errichten. Außerdem soll durch Wegweiser erreicht werden, dass die LKW's auf den dafür vorgesehenen Parkplatz fahren.

**Beschluss:**

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 546**

**Errichtung einer Feuerwehranfahrtszone, Auf dem Gries, FINr. 998/0, Gemarkung Saal a.d. Donau**

Auf dem Gries, zwischen der Firma Cetto und der Firma Syntacoll wird der dortige Feldweg mit dem Zeichen 283 und Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“ ausgestattet.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:** Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

**Nr. 547**

**Öffentlicher Feldweg zwischen Oberfecking/Moosstraße und Mitterfecking/ Brechenmacherstraße**

Dieser Weg wurde in der Vergangenheit bereits oft als Abkürzung genutzt. Nach dem jetzigen Ausbau der Brechenmacherstraße wird der Weg noch in einem weit größeren Umfang als Abkürzung genutzt. Zur Sicherheit und zur Entlastung des neuen Baugebietes Mitterfecking, Seilbacher Straße, und der dort wohnenden Bevölkerung, wird beschlossen, auf dem Feldweg zwischen der Moosstraße und der Brechenmacherstraße das Zeichen 252 StVO mit dem Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufzustellen.

**Beschluss:** Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

**Nr. 548**

**Hinweisschild „Bahnhof“ in der Donaustraße und am Kreisverkehr/Bahnhofstraße**

Bei der Gemeinde sind wiederholt Hinweise eingegangen, dass die Ausschilderung zum Bahnhof unzureichend ist. Dies gilt sowohl Innerorts am Kreisel, v.a. aber für die Donaustraße. Hier kommen oftmals Fahrradfahrer über den an der Donaubrücke angebauten Radweg und finden dann nicht den Weg zum Bahnhof, bzw. nutzen den an der Ostseite der Donaustraße befindlichen Fußweg widerrechtlich als Radweg.

Der Gemeinderat beschließt daher, am Kreisverkehr ein Hinweisschild zum Bahnhof sowie an der Donaustraße einen Hinweis zum Bahnhof und eine Aufforderung für Radfahrer, die Donaustraße zu queren, anbringen zu lassen.

Außerdem soll am Bürgersteig Donaustraße Ecke Auf dem Gries durch Bodenmarkierung darauf hingewiesen werden, dass eine Benutzung des Bürgersteigs mit Fahrrädern nicht erlaubt ist.

**Beschluss:** Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

**Nr. 549**

**Antrag auf Aufstellung eines senkrechten Grabsteines auf einem Urnengrab**

Herr Dennis Thureau beantragt die Aufstellung eines senkrechten Grabsteines an einem Urnengrab in der Abteilung U, Reihe 3.

Durch die Gemeinde ist ihm mitgeteilt worden, dass der von ihm beantragte Grabstein in der Urnenabteilung nicht zulässig ist.

Herr Thureau wünscht hier eine Entscheidung durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister zeigt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Situation bei den Urnengräbern auf und legt insbesondere die von Herrn Thureau aufgeführten Präzedenzfälle dar.

Gemeinderat Hobmaier regt eine Ortsbesichtigung mit dem Bauausschuss an.

**Gemeinderat Dietl verlässt die Sitzung.**

Außerdem wird angeregt die Friedhofssatzung zu überarbeiten. Der Gemeinderat soll sich Gedanken machen, welche Arten von Grabdenkmälern in der Urnenabteilung künftig zugelassen werden sollen.

Der Bürgermeister hat bereits veranlasst, dass sämtlichen Personen, die ein Grab am Friedhof erwerben oder verlängern, eine Kopie der Friedhofssatzung ausgehändigt wird,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

damit sie darüber im Bilde sind, welche Grabdenkmäler am Friedhof errichtet werden können.

**Beschluss:**

Der von Herrn Thureau beantragte Grabstein wird in der von ihm eingereichten Form genehmigt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 550**

**Generationenpark – Auftragsvergabe**

**Gemeinderat Dietl trifft wieder ein.**

Hier musste vom Ingenieurbüro Wutz die Ausschreibung gestoppt werden. Es muss erneut eine Ausschreibung erfolgen. Die Auftragsvergabe soll nunmehr Anfang Juli erfolgen. Dies ist aber laut Ingenieurbüro wegen der in der Nachbarschaft immer noch stattfindenden Bauarbeiten zur Erweiterung der Kinderkrippe kein Problem, da sowieso vorgesehen war, mit der Errichtung des Mehrgenerationenparks erst nach der Fertigstellung der Kinderkrippe zu beginnen.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 19**

**Nr. 551**

**Umgestaltung des Festplatzes in Mitterfecking – Auftragsvergabe**

Zur Anlage von Parkplätzen mit einer Pkw-Wendeanlage in Mitterfecking wurden die Leistungen Straßenbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Es gingen fünf Angebote ein. Das Angebot der Firma KSK Tiefbau GmbH, Painten, ist mit 72.876,79 € das preisgünstigste und auch wirtschaftlichste Angebot.

**Beschluss:**

Die Straßenarbeiten zur Anlage von Parkplätzen mit Pkw-Wendeanlage in Mitterfecking werden aufgrund des Angebotes vom 03.06.2016 zum Bruttoangebotspreis von 72.876,79€ an die Firma KSK Tiefbau GmbH, Painten, vergeben.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 552**

**Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Klingendes Saal am 26.06.2016**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl S. 2407) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung- DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl 2014, 22) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 26.06.2016 (Klingendes Saal) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Beschluss:** Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

**Nr. 553**

### **Regelung zum Erlass von Trinkwassergebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch**

Im Zuge der Beschlussfassung über einen Fall von Erlass von Trinkwassergebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch durch den Benutzer in der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde von der Verwaltung angeregt über die bisherige Regelung grundsätzlich neu zu entscheiden.

Der bis dato gültige Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Nr. 947 vom 25.01.1994 lautet in einem solchen Fall:

*„Als Ermäßigung wird die Hälfte des Mehrverbrauchs, höchstens jedoch bis zu 50% des doppelten Verbrauchs des Durchschnitts der letzten Jahre anerkannt.“*

Der Kämmerer wurde damit beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen Entwurf zur Deckelung der Rückerstattung zu erstellen und die bisher sehr komplex formulierte Regelung übersichtlicher zu gestalten, ohne jedoch deren Wesensgehalt abzuändern. Er hat hierzu folgende Regelung erarbeitet:

#### **Regelung zum Erlass von Trinkwassergebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch**

- (1) Wassergebühren sollen erlassen werden, wenn einem Benutzer ein unverschuldeter Mehrverbrauch entstanden ist und er bei Bekanntwerden einen weiteren Mehrverbrauch sofort unterbunden hat.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Regelung erlassen, so beläuft sich der zu erlassende Betrag auf den niedrigsten der folgenden Werte:
  - a) Die Hälfte des tatsächlich entstandenen Mehrverbrauchs
  - b) Der Durchschnittsverbrauch des Benutzers der letzten vier vollen Kalenderjahre vor Entstehen des Mehrverbrauchs
  - c) 300,- € inkl. MwSt.

Daraus folgt, dass entweder die Hälfte des tatsächlich entstandenen Mehrverbrauchs oder der durchschnittliche Verbrauch der letzten Jahre 4 erlassen wird, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Allerdings kann der Erlassbetrag die absolute Wertgrenze von 300,- € nie überschreiten.

Die Formulierung in Absatz 1 ermöglicht der Verwaltung Benutzern, welche den Mehrverbrauch bedingt vorsätzlich über einen längeren Zeitraum nicht unterbunden haben vom Erlass auszuschließen. Gleichzeitig erlaubt die Fassung als „Soll“-Vorschrift ein abweichen in begründeten Härtefällen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er mit der o.g. Beschlussfassung seine Zuständigkeit für den Entscheid über den Erlass von Wassergebühren abschließt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) 1. Spiegelstrich GeschO fallen Erlässe bis zu 1.500,- € in die alleinige Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters. Durch Abs. 2 Buchst. c) der obigen Regelung kommen aber Erlässe über 300,- € nicht mehr in Frage.

Dies bietet jedoch zugleich den enormen Vorteil, dass größere Erlassbeträge nicht mehr zustande kommen können. Der Erlass der noch entstehenden Kleinbeträge ist der Verwaltung zum Vollzug überlassen. So können zukünftige Erlassanträge schneller bearbeitet werden, der Gemeinderat hat eine abschließende allgemeine Regelung erlassen und wird mit der Entscheidung über Erlassbeträge von unter 300,- € im Einzelfall nicht länger belastet.

### **Beschluss:**

1. Der ehemalige Grundsatzbeschluss Nr. 947 des Gemeinderates vom 25.01.1994 wird für die Zukunft aufgehoben.
2. Für zukünftige Einzelfallentscheidungen beim Erlass von Trinkwassergebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft folgende Regelung getroffen:

#### **Regelung zum Erlass von Trinkwassergebühren bei unverschuldetem Mehrverbrauch**

- (1) Wassergebühren sollen erlassen werden, wenn einem Benutzer ein unverschuldeter Mehrverbrauch entstanden ist und er bei Bekanntwerden einen weiteren Mehrverbrauch sofort unterbunden hat.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Regelung erlassen, so beläuft sich der zu erlassende Betrag auf den niedrigsten der folgenden Werte:
  - a) Die Hälfte des tatsächlich entstandenen Mehrverbrauchs
  - b) Der Durchschnittsverbrauch des Benutzers der letzten vier vollen Kalenderjahre vor Entstehen des Mehrverbrauchs
  - c) 300,- € inkl. MwSt.

**Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2**

**Nr. 554**

### **Sanierung der Förderschule Mitterfecking; hier: Pultdachsanieierung im Bereich über den Toiletten**

Das Gewerk Pultdachsanieierung – Zimmerer – Flachdach- und Spenglerarbeiten wurde durch das Architekturbüro A. Jellbauer beschränkt ausgeschrieben. Sieben Leistungsverzeichnisse wurden versandt. Es wurden drei Angebote abgegeben.

Das Angebot der Firma Hofbauer, Neustadt, stellt mit einer geprüften Angebotssumme von 45.185,21 € brutto das günstigste und wirtschaftlichste Angebot dar.

### **Beschluss:**

Die Pultdachsanieierung – Zimmerer – Flachdach- und Spenglerarbeiten wird an die Firma Hofbauer, Neustadt, vergeben.

**Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

**Nr. 555**

**Bekanntgaben**

- Es wird in das Kindergartenfest am Samstag, den 16.06.2016 um 10.00 Uhr im Kindergarten Fröhliche Heide eingeladen.
- Zum 25-jährigen Jubiläum des AWO Kindergartens Mitterfecking am 09.07.2016 um 11.00 Uhr ergeht Einladung.
- Der Kindergarten Fröhliche Heide wird im Kindergartenjahr 2016/17 ab September von voraussichtlich 107 Kindern besucht.
- Hochwasserereignisse am 28./29. Mai:  
Der Bürgermeister berichtet, dass in Einmuß die Straße „Hohenberg“ von einem Maisfeld aus unterspült wurde. Ansonsten liegen bislang die Meldungen über die Überflutung von drei Kellern im Gemeindegebiet, zwei davon in Einmuß und einer in Schambach, vor.  
Der Bürgermeister und Herr Zeitler rufen die Betroffenen dazu auf, sich bei der Gemeinde zu melden und weisen auf die Möglichkeiten von Sofortgeld und Soforthilfe hin.
- Die KZ-Gedenktafeln wurden zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit den Bayerischen Gedenkstätten aufgestellt. Es soll noch ein gemeinsamer Einweihungsfestakt stattfinden. Die Kosten für die Tafeln belaufen sich auf insgesamt 23.628,88 Euro. Davon beteiligen sich die Gemeinde mit 5.000 Euro, der Bezirk Niederbayern mit 2.319,27 Euro und der Rest wird durch die Bayerischen Gedenkstätten bezahlt.
- Die beschlossenen Seniorenbänke wurden zwischenzeitlich geliefert und werden in den nächsten Tagen aufgestellt.
- Für die Zone 30 sind die Beschilderungen gekommen. Sie werden in den nächsten Wochen nach und nach durch den Bauhof aufgestellt.
- Wegen des Asiatischen Laubholzbockkäfer wurde durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zwischenzeitlich eine Allgemeinverfügung erlassen. Die darin festgehaltenen Bestimmungen und auch die Quarantänezone sind unbedingt zu beachten.
- Gemeinderat Kasper mahnt im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hinter der Flutmulde in der Dorfstraße an. Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Bereich im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes durch das Ingenieurbüro untersucht wird.
- Gemeinderat Kasper erinnert daran, am Friedhof die alten Grabsteine der Altenheimgräber zu verschönern.  
Der Bürgermeister teilt mit, dass hier die anlässlich einer Bauausschussbegehung geforderten Geländer bereits angebracht wurden. Die Verschönerungsmaßnahmen im Bereich der Altenheimgräber wurden aber bislang noch nicht durchgeführt. Hier sollen zum Teil alte Gräber aufgelöst werden und ein Ort der Ruhe geschaffen werden.
- Gemeinderat Kasper bemängelt ein Nichttätigwerden des Landratsamtes wegen „Schwarzbauten“ in Oberschambach.  
Der Bürgermeister erwidert, dass dieser Sachverhalt dem Landratsamt bereits bekannt ist und die weitere Zuständigkeit beim Landratsamt liegt.
- Gemeinderat Puntus spricht im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unweterschäden ein großes Dankeschön an die Feuerwehren, insbesondere an die Feuerwehr Einmuß aus.
- Zweiter Bürgermeister Rummel trägt dem Rat Beschwerden der Anwohner der Bachgasse vor. In diesem Bereich werden durch die Bahn Züge geparkt, wobei die Motoren laufen gelassen werden. Wegen der Lärmbelästigung sollte hier die Gemeinde Kontakt mit der Bahn aufnehmen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel beklagt Lärmbelästigungen durch Motorboote auf der Donau. Der Bürgermeister berichtet, dass der Bereich zwischen Saal a.d. Donau und Kapfelberg weit und breit der einzige Bereich ist, auf dem Motorboote ohne Geschwindigkeitsbegrenzung fahren dürfen.



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 07.06.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- Zweiter Bürgermeister Rummel lädt den Gemeinderat zum Bürgerfest ein.
- Gemeinderat Dietz fragt nach, ob die Trafostation Am Igelsberg noch notwendig ist und dass am Friedhof wegen der dortigen Birken eine Lösung herbeigeführt werden sollte. Der Bürgermeister berichtet, dass er nicht nur am Igelsberg, sondern auch in Untersaal darauf einwirken möchte, dass die dortige Trafostation wieder verschönert wird. Hier sollen auch die dortigen Flaschencontainer versetzt werden. Auch für den Friedhof kann er sich langfristig eine Umgestaltung vorstellen. Beispielsweise mit Kugelbäumen.
- Gemeinderat Schneider berichtet, dass Herr Schweiger, der Betreiber der Biogasanlage in Oberfecking, den Gemeinderat zu einer Führung einladen möchte. Als Termin wird Mittwoch, der 13.07.16 um 18.30 Uhr angestrebt.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 19**

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

X X X